

Partikularismus gewehrt und sich erfolgreicher für den Universalismus der Erlösung eingesetzt als er. Aber er vergaß nicht, daß die Gemeinschaft der Erlösten aus erlösten Individuen zusammengesetzt ist, und es klingt fast wie individualistische mittelalterliche Leidensmystik, wenn er den Galatern schreibt: „Mit Christus bin ich gekreuzigt. Ich lebe, doch nicht mehr als mein Ich, sondern Christus lebt in mir. Sofern ich aber noch im Fleische lebe, lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich für mich dahingegeben hat“ (Gal 2, 19–20).

Die soziale Gerechtigkeit im Sinne der Enzyklika Quadragesimo anno.

Von Dr Jos. Grosam.

Abkürzungen: S. G. = soziale Gerechtigkeit. S. L. = soziale Liebe. E. = Enzyklika. E. Qua. = Enzyklika Quadragesimo anno. E. Rn. = Enzyklika Rerum novarum. n. = Nummer. Die Nummern der beiden E. Qua. und Rn. sind nach der Ausgabe von Gundlach, Die sozialen Rundschreiben Leo XIII. und Pius XI., zitiert.

„Eine einheitliche Deutung des Begriffes S. G. ist bis heute noch nicht erreicht“, so hat Schuster in einem Artikel der Scholastik, 1936, Seite 235, geschrieben und es dürfte bis heute der Stand der Frage noch derselbe sein. Wenn nun im folgenden eine neue, von allen bisher gegebenen Erklärungen bedeutend abweichende Auffassung der S. G. dargelegt wird, so geschieht das nicht leichthin und willkürlich, sondern nach einem sehr eingehenden Studium der beiden E. Rn. und Qua. und auf Gründe hin, die, wie der Verfasser dieses Artikels hofft, sich als stichhältig erweisen dürften.

Es waren folgende *Erwägungen, die zur neuen Deutung geführt haben:*

1. Da in der E. Qua. als Reformprogramm der Kirche aufgestellt wird: „Die Gesellschaft in S. G. und S. L. zu erneuern“, kann das, was unter S. G. zu verstehen ist, nicht etwas ganz Neues und bisher ganz Unerhörtes sein. Denn die katholische Kirche hat es nicht not, ihre Reformprogramme zur Erneuerung von Gesellschaft und Wirtschaft von heute auf morgen umzustellen oder nach ein paar Jahrzehnten abzuändern. Die E. Qua. sagt in n. 19 ausdrücklich: „Die Heilmittel für die immer wechselnden Zeitbedürfnisse und den zeitgemäßen Ausbau der Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaft sind der ewig

alten und ewig jungen, stets unwandelbaren Kirchenlehre zu entnehmen.“ Mag also auch der Name S. G. etwas Neues sein, das, was damit bezeichnet wird, darf nicht bisher unerhörte Lehren und Forderungen enthalten.

2. Wenn die E. Qua. die S. G. so in den Vordergrund stellt, daß man sie die E. der S. G. nennen kann (so Nell-Breuning in seinem Buch: Die soziale Enzyklika, Seite 247 und 249), dann muß aus dieser Enzyklika selbst heraus das Wesen dieser Gerechtigkeitsart mit Sicherheit erkennbar sein; und da die E. Qua. ausdrücklich in n. 40 erklärt, daß sie nur einige Auslegungszweifel der E. Rn. beseitigen und eine sorgsame Anpassung der Lehre Leo XIII. an die geänderten Verhältnisse und eine oder die andere Ergänzung bieten wolle, so müssen auch in der E. Rn. schon sehr wesentliche Forderungen und Lehren enthalten sein, die in das Gebiet der S. G. gehören, und es wird auch die E. Rn. eingehend auf ihren Gehalt an solchen Wahrheiten durchforscht werden müssen.

Bei genauer Durcharbeitung der beiden E. ergaben sich zunächst *zwei auffallende Tatsachen*: 1. Die E. Qua. nennt nur zwei Arten von Gerechtigkeit, die Verkehrsgerechtigkeit und die soziale oder Gemeinwohlgerechtigkeit und hält diese beiden Arten von Gerechtigkeiten scharf auseinander. 2. Beide E. Rn. und Qua. erkennen nicht nur den Staat als eine wahre Gesellschaft oder Gemeinschaft an, sondern auch die Familie, die Gemeinde, Berufsgemeinschaft oder gesellschaftliche Wirtschaft, die Völkergemeinschaft, die menschliche Gesellschaft, und schreiben auch diesen Gemeinschaften und ihren Gliedern gewisse Rechte und Pflichten zu.

Die erste Tatsache, daß in der E. Qua. nur die Verkehrsgerechtigkeit und die S. G. genannt werden und daß die beiden Namen „legale und distributive Gerechtigkeit“ überhaupt nicht vorkommen, obwohl wiederholt von der staatlichen Rechtsordnung und Verwaltung die Rede ist, haben auch Kleinhappl in der Zeitschrift für katholische Theologie, 1934, III. H., Seite 372, und Schuster in der Zeitschrift Scholastik, 1936, Seite 238, schon wahrgenommen und auffallend gefunden. Aber noch auffallender ist der Satz in n. 137 der E. Qua.: „Einer großen Täuschung erliegen daher alle unbesonnenen Reformer, die einzig bedacht auf die Herstellung der Gerechtigkeit — obendrein nur der Verkehrsgerechtigkeit — die Mitwirkung der Liebe hochmütig ablehnen.“ Das macht ja den Eindruck, als ob im Sinne der E. Qua. außer der hier ausdrücklich genannten Verkehrsgerechtigkeit und

der sonst in der E. wiederholt hervorgehobenen S. G. überhaupt andere Arten von Gerechtigkeit gar nicht vorhanden wären! Mit der Herstellung dieser beiden Arten von Gerechtigkeit wäre die Gerechtigkeit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben überhaupt hergestellt! Ja noch mehr: In der E. Divini Redemptoris über den Kommunismus, A. A. S. 1937, Seite 92, wird im vierten Teil, der über die Heilmittel handelt, die gegenüber dem Kommunismus zur Anwendung kommen sollen, den christlichen Unternehmern mit wiederholter Berufung auf E. Qua. eingeschärft, daß sie die Liebe nicht einhalten, wenn sie nicht die Gerechtigkeit gegenüber ihren Arbeitern wahren; und es werden nun die Gerechtigkeitspflichten in Pflichten der Verkehrs- und der Sozialgerechtigkeit eingeteilt. „Praeter justitiam quam commutativam vocant, socialis etiam justitia colenda est.“ (Die italienische Übersetzung hat auch die im lateinischen Text nicht vorhandenen Aufschriften: *Doveri di stretta giustizia* [n. 49 und 50] und *giustizia sociale* [n. 51—54], siehe A. A. S. 1937, Seite 126 und 127.) Es scheint also, daß die neueren offiziellen Aktenstücke des Apostolischen Stuhles diese Einteilung der Gerechtigkeit in kommutative und soziale als Haupteinteilung ansehen.

Die zweite Tatsache, die schon in der E. Rn. auffällt (wenn sie auch bisher wenig beachtet und jedenfalls nicht entsprechend ausgewertet wurde) und die ja auch in der E. Qua. wiederholt in Erscheinung tritt, ist die: Die beiden E. betrachten nicht nur den Staat als eine wahre Gemeinschaft, sondern betonen, daß auch andere private Gemeinschaften (ja sogar die von Menschen nach freiem Belieben gegründeten Vereinigungen), wenn sie auch nur dem privaten Nutzen dienen, doch wahre und eigentliche Gemeinschaften sind, und daß diesen Gemeinschaften selbst und einzelnen Mitgliedern mit Rücksicht auf Gemeinschaftszwecke gewisse Rechte zustehen, die sie nicht vom Staat empfangen haben, Rechte, die älter und der Natur näher sind, als die der staatlichen Gemeinschaft und die daher auch der Staat in seiner Gesetzgebung anerkennen muß und nicht antasten darf, ohne sich gegen das zu verfehlen, was auch zur Bildung der Staaten geführt hat. Man lese doch einmal aus E. Rn. 9 bis 11 die folgenden Stellen:

„Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe nehmen und kein menschliches Gesetz kann den hauptsächlichsten Sinn der Ehe, der von Gottes Autorität zu Beginn des Menschengeschlechtes festgelegt wurde, irgendwie begrenzen: ‚Wachset und mehret euch.‘“

„Dadurch wird die Familie oder die häusliche Gesellschaft. Sie ist eine wahre, wenn auch noch so kleine Gesellschaft, und zwar als solche älter als der Staat. Deshalb kommen ihr gewisse ihr eigentümliche Rechte und Pflichten zu, die in keiner Weise vom Staate abhängen.“ . . . „Eben wiesen wir schon darauf hin, daß die Familie in gleicher Weise wie der Staat eine wahre Gesellschaft ist; deshalb schließt sie ja auch eine ihr eigene Gewalt der Leitung ein, nämlich die väterliche. Im Rahmen ihres unmittelbaren Zwecks hat daher die Familie wenigstens die gleichen Rechte wie der Staat, im Hinblick auf die Auswahl und Anwendung dessen, was für ihre Unversehrtheit und berechtigte Freiheit notwendig ist. Wir sagten, wenigstens die gleichen Rechte. Da nämlich der häusliche Verband sowohl begrifflich wie sachlich früher ist als der Staatsverband, so sind auch die Rechte des häuslichen Verbandes notwendig früher und den Forderungen der Natur näher. Wenn also der Bürger und die Familie dadurch, daß sie in die gesellschaftliche und staatliche Gemeinschaft eingehen, statt der Hilfe Bedrängung, statt der Sicherung Schmälerung ihrer Rechte im Staate finden würden, dann müßte man das staatliche Zusammenleben eher verabscheuen, als herbeiwünschen.“ . . . „So weit und nicht weiter können die Träger der Staatsgewalt gehen. Die väterliche Gewalt ist eben so, daß sie weder vernichtet werden, noch in der staatlichen Gewalt aufgehen kann; denn die väterliche Gewalt hat denselben und gleichen Ursprung wie das Leben der Menschen selbst.“ Stellen mit demselben Gedankeninhalt kehren in der E. Qua. mehrfach, häufig unter Berufung auf E. Rn. wieder.

Es ist mit dieser Lehre auch nichts Neues gesagt; denn es ist uraltes Gedankengut der christlichen Sozialphilosophie, daß es naturrechtliche Bestimmungen gibt, die als wahre Rechte des Einzelmenschen, der Familie und anderer Gemeinschaften anerkannt werden müssen. Ja, auch der Staat hat von Natur aus gewisse Rechte und Vollmachten, aber auch gewisse Grenzen in seinen Rechten und Vollmachten, die er ohne Verstoß gegen das Naturrecht nicht verletzen darf.

Man hat sich über *diese Rechte* bisher keine besonderen Gedanken gemacht und hat sie meist ohne weiteres *der legalen Gerechtigkeit zugeschrieben*, weil ja auch das positiv staatliche Gesetz sich mit diesen von der Natur gegebenen Rechten aus Gründen des öffentlichen Wohles befassen muß. Dabei ist aber die Frage niemals bedacht worden: Welcher Art von Gerechtigkeit hat man diese Rechte und Pflichten zuzuschreiben, bevor das staatliche Gesetz maßgebend ist, oder wo keine Gesetzgebung vorhanden ist? (Auch wo kein staatliches Recht besteht oder seine Kraft ausübt, besteht die väterliche Gewalt zu Recht und hat ihre naturgegebenen Grenzen.) Und welcher Art von Gerechtigkeiten sind jene naturrechtlichen Bestimmungen zuzuteilen, welche eine Umschreibung und Begrenzung der staatlichen Vollmachten zum Gegenstand haben?

Wenn man auch da von legaler Gerechtigkeit reden will, gibt man dem Worte einen Sinn, der entweder mit der Wortbedeutung geradezu im Widerspruch steht (da ja unter der gemachten Voraussetzung ein staatliches Gesetz nicht in Frage kommt), oder man müßte dem Staat das Recht zuschreiben, seine Rechte und Vollmachten nach Gutdünken des Gesetzgebers zu umschreiben oder auszudehnen. Ist in diesen Fällen die Zuteilung der fraglichen Rechte zur legalen Gerechtigkeit noch irgendwie zu rechtfertigen? Und wenn nicht, wohin dann damit?

Wenn nun auf einmal die neueren päpstlichen Aktenstücke nur mehr von zwei Arten von Gerechtigkeit reden, von der Verkehrs- und der sozialen Gerechtigkeit, ist da nicht *der Gedanke naheliegend, die päpstlichen E. wollen die naturgegebenen Rechte der Gemeinschaften und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Mitglieder der S. G. zuschreiben und die übrigen naturgegebenen Rechte des Menschen der Verkehrsgerechtigkeit?*

Das ist nun *allerdings eine ganz neue Einteilung der Tugend der Gerechtigkeit*. Wenn man sich aber etwas besinnt, so wird diese Einteilung, so sehr sie zuerst überrascht, doch nicht widersinnig, sondern im Gegenteil *sehr sachgemäß* erscheinen.

Die katholische Soziallehre hat immer im Gegensatz zur Rechtsphilosophie der Modernen *an dem Naturrecht* festgehalten. Dieses umfaßt alle jene Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes, die für die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens notwendig sind, ohne die dieses nicht bestehen kann. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist daher nicht bloß sittliche Pflicht für den einzelnen, sondern stellt auch wirkliches und wahres Recht dar: Die übrigen Menschen haben nämlich die Befugnis, die Einhaltung dieser Vorschriften als etwas zu verlangen, was ihnen gebührt. Es ist Schöpferwille, daß die Forderungen des Naturrechtes eingehalten werden, weil sonst ein geordnetes, menschliches Zusammenleben nicht denkbar ist.

Die Naturrechtsforderungen setzen sich aber aus *zwei Arten von Rechten* zusammen: *Aus Rechten des Menschen, insofern er ein Individuum ist* und *aus Rechten des Menschen, insofern er notwendig auch der Gemeinschaft angehört*.

Das Individuum muß, da es ein eigenes Ziel hat, zur Sicherstellung dieses Zieles einen eigenen Rechtsbereich haben, der ihm von anderen nicht behindert und gestört

werden darf; diese Rechte *erwachsen also aus der Individualnatur* des Menschen und *gehören der Verkehrsgerechtigkeit oder kommutativen Gerechtigkeit an*. Da aber der Mensch vom Schöpfer auch als soziales Wesen geschaffen worden ist und die ihm zustehenden Vollkommenheiten nur in und durch die Gemeinschaft mit anderen erreichen kann, so ist es auch Schöpferwille, daß der Einzelne sich in diese Ordnung einfügt. Der Einzelne hat gegenüber der Gemeinschaft das Recht, Anteilnahme an den Gemeinschaftsgütern zu verlangen und hat seinerseits auch die Pflicht der Gemeinschaft gegenüber jene Leistungen zu vollbringen, ohne die diese nicht bestehen kann. Die Gemeinschaft kann also diese Leistungen als das Ihrige, als das ihr zustehende Recht fordern. Diese Rechte, welche die Beziehung zwischen Individuum und Gemeinschaft ordnen, entspringen *aus der Sozialnatur des Menschen und die Gerechtigkeit, welche diese beiderseitigen Rechte zusammenfaßt*, heißt sehr passend: *Soziale Gerechtigkeit, auch Gemeinwohlgerechtigkeit*, weil sie das Allgemeinwohl der zur Gemeinschaft gehörigen sicherstellt.

Die Gemeinschaften, denen der Mensch teils mit Notwendigkeit und von Natur aus, teils mit freiem Willen angehört, sind sehr zahlreiche (Ehe, Familie, Stamm- und Volksgemeinschaft u. s. w.) und es befindet sich darunter auch eine Gemeinschaft, die für das öffentliche Wohl zu sorgen hat, die staatliche Gemeinschaft. Was ihr in Gesetzgebung und Verwaltung an Vollmachten und Rechten zusteht, hat sie auf Grund ihres Gemeinschaftszieles, auf Grund des Naturrechtes, auf Grund der S. G. *Die legale, die distributive, wie auch die vindikative Gerechtigkeit, sind nur Spezialfälle der S. G., die sich für die staatliche Gewalt mit Rücksicht auf die besondere Art ihres Gemeinschaftszweckes ergeben. Auch das internationale Recht, das die Beziehungen der Völker zueinander und die Ordnung in der menschlichen Gesellschaft überhaupt regelt, erscheint als Bestandteil der S. G.*

Damit ist das Wesen der S. G. in der Hauptsache bereits umschrieben und es wird sich nur darum handeln, ob diese Auffassung an allen jenen Stellen sich brauchbar erweist, in denen die E. Qua. ausdrücklich von der S. G. redet.

Es läßt sich zeigen, daß das zutrifft, man kann noch mehr sagen: *Diese und nur diese Auffassung wird dem Sinne der E. Qua. gerecht an den verschiedenen Stellen, in denen die S. G. ausdrücklich genannt wird.*

Die Stellen in der E. Qua. aber, welche ausdrücklich von der S. G. reden, sind folgende: n. 57 und 58, n. 71 und 74, n. 88, n. 101, n. 110, n. 126. Es sollen nun diese Stellen der Reihe nach mit Rücksicht auf Zusammenhang und Inhalt untersucht werden.

n. 57 und 58.

Dem Gedankeninhalt nach gehören n. 53 bis 58 zusammen. Es handelt sich um die Frage nach dem der Gerechtigkeit entsprechenden Verhältnis von Kapital und Arbeit. Die beiderseitigen Behauptungen stehen einander schroff gegenüber. Als Leitregel für die gerechte Bemessung beiderseits wird in n. 56 bis 58 angegeben: Nicht jede Güter- und Reichumsverteilung läßt den Allgemeinnutzen (der auch nach Unterstellung der Erdengüter unter das Sondereigentum gewahrt werden muß) erreichen. Es muß die mit dem Fortschritt des Gesellschaftsprozesses der Wirtschaft stets wachsende Güterfülle so verteilt werden, daß der von Leo XIII. so betonte allgemeine Nutzen gewahrt bleibt oder mit anderen Worten, *dem Gesamtwohl der menschlichen Gesellschaft nicht zu nahe getreten wird*. Das ist eine *Forderung der Gemeinwohlgerechtigkeit*, die nicht eingehalten wird, wenn entweder das Kapital alles für sich wegnimmt und den Arbeiter leer ausgehen läßt, oder wenn das in seinem Recht verletzte Proletariat erklärt: Jedes nicht erarbeitete Vermögen ist als solches unterschiedslos ohne Rücksicht auf seine Bedeutung im Gesellschaftsganzen zu bekämpfen und zu beseitigen. n. 58 erklärt daher: Jedem der beiden Teile muß sein Anteil zukommen, mit dem Ergebnis, daß die heute am schwersten gestörte Güterverteilung wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls, bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werde.

Wenn vom Gemeinwohl die Rede ist, muß es sich um ein Gesellschaftsganzen handeln, dessen Wohl oder allgemeiner Nutzen gewahrt werden muß. Welche Gemeinschaft hier gemeint ist, wird in n. 57 angegeben, wenn von dem Gesellschaftsprozesse der Wirtschaft die Rede ist. (Daß die Wirtschaft als ein gesellschaftlicher Prozeß aufzufassen ist, wird hier und in n. 69, 75 und an mehreren anderen Stellen der E. Qua. ausdrücklich gesagt.) Die Anteile der an dieser Gesellschaft beteiligten Menschen oder Klassen muß so bemessen werden, daß eine richtige Güterverteilung herauskommt, zunächst in der Wirtschaftsgesellschaft selbst und weiterhin dann

überhaupt in der menschlichen Gesellschaft. Das würde nicht der Fall sein, wenn Kapital oder Arbeiter bei Aufteilung des Wirtschaftsertragnisses leer ausgingen. Eine Klasse darf daher der anderen nicht jeden Anteil absprechen, sondern jeder Teil muß seinen Anteil bekommen. Nur so kann das Gemeinwohl, das eine richtige Güterverteilung fordert, gewahrt werden.

Gegenstand der Gemeinwohlgerechtigkeit ist also hier: Gerechter Anteil am Wirtschaftsertragnis; *Rechtssubjekte* sind hier sowohl die Kapitalsbesitzer wie die Arbeiter; *terminus juris* ist die Wirtschaftsgesellschaft, hier vertreten durch die Unternehmer, bei denen das gesamte Wirtschaftsertragnis eingeht und die die Pflicht gerechter Verteilung haben; *Rechtstitel* ist das Gemeinwohl der in der Wirtschaftsgemeinschaft vergesellschafteten Menschen und weiterhin die richtige Güterverteilung und dadurch *die Wahrung des Allgemeinnutzens des Sondereigentums*.

Es ist *ausgeschlossen, hier ans staatliche Gesetz oder an ein Eingreifen des Staates zu denken*: Es wird nichts davon erwähnt. Auch wäre ein Staat, der so tief ins Wirtschaftsleben eingreifen wollte, ein totaler Staat, dem sicher die E. Qua. nicht das Wort redet. Es handelt sich um eine naturrechtliche Forderung, weil positives Recht nicht in Frage kommen kann; um eine wahre Gerechtigkeitsforderung, denn es ist wiederholt von widerrechtlichen Ansprüchen die Rede und es heißt: Jedem muß also sein Anteil zukommen, um eine Forderung, die aus sozialen Gründen, aus Gründen des Gemeinwohles gestellt und ausdrücklich als Forderung der S. G. bezeichnet wird. Wenn sie nicht eingehalten wird, wird zwar die Gerechtigkeit verletzt und das Gemeinwohl geschädigt, es erwächst aber keine Restitutionspflicht (weil eine solche nirgends erwähnt wird; kein Moralist hat sie bisher unter den vorliegenden Bedingungen behauptet und die Sondereigentumsordnung geriete in Gefahr, wenn sie angenommen würde).

Die Forderungen der S. G. sind also naturrechtliche Forderungen, die aus Gründen des Gemeinwohles gestellt werden und die rechte Ordnung zwischen Gemeinschaft und Gemeinschaftsgliedern herstellen, aber an sich nicht Restitutionspflicht nach sich ziehen.

Das zweite Mal wird die S. G. im Zusammenhang mit der Lohngerechtigkeit genannt in

n. 71 und 74.

Dem Inhalte nach gehören n. 63 bis 75 zusammen. Der Gegenstand, der behandelt wird, ist das *justum salarium*, die Lohngerechtigkeit. Auch von dieser „schwerwiegenden Frage“ (Rn. n. 34) wird gesagt, daß sie unter Berücksichtigung der S. G. zu lösen ist.

Die Hauptgedanken sind folgende (n. 64 und 65): Das Lohnverhältnis ist nicht ungerecht und nicht durch Gesellschaftsvertrag zu ersetzen. Es kann sich aber für den heutigen Stand der Wirtschaft eine gewisse Annäherung an das Gesellschaftsverhältnis empfehlen. (n. 66): Die gerechte Bemessung des Lohnes kann nur nach mehreren Gesichtspunkten erfolgen, wie schon in Rn. n. 17 gelehrt wurde. (n. 68): Es ist ganz verfehlt (nach n. 55, bzw. 57 steht das mit der S. G. im Widerspruch), den Wert der Arbeitsleistung dem Gesamtertrag gleichzusetzen. (n. 69): Besonders die in den Dienst eines anderen gestellte Arbeit weist einen Doppelcharakter, eine individuelle und soziale Seite auf. Außerachtlassung der Doppelnatur (nach dem Zusammenhang insbesondere der sozialen Seite) macht eine gerechte (= eine dem Naturrecht entsprechende) Wertung der Arbeit unmöglich (*nec juste aestimari neque ad aequalitatem rependi poterit*). Bei Beachtung des Doppelcharakters der Arbeit können drei Gesichtspunkte für die gerechte Bestimmung der Lohnhöhe gefunden werden:

1. n. 71: Der Lohn muß hinreichen für den Lebensunterhalt des Arbeiters und seiner Familie. Wenn auch diese in vielen Fällen etwas zum Lebensunterhalt beiträgt, dürfen doch Frau und Kinder niemals über das Maß ihres Alters und ihre Kräfte hinaus belastet werden. Daß Hausfrauen und Mütter zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch. Der Arbeitsverdienst der Familienväter muß zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreichen. Falls dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in allen Fällen möglich ist, *dann ist es ein Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit* (*postulat justitia socialis*), so bald als möglich eine solche Änderung in den Verhältnissen eintreten zu lassen, daß dem erwachsenen Arbeiter der zur Erhaltung der Familie nötige Lohn sichergestellt wird; ja sogar darauf ist hinzuarbeiten, den Arbeitsverdienst durch geeignete Mittel mit den Familienlasten steigen zu lassen.

2. n. 72: Es muß bei Bestimmung der Lohnhöhe auf die Lage des Unternehmens Rücksicht genommen werden. Die Forderung übertriebener Löhne, die zum Zusammenbruch des Unternehmens und viele schlimmen Folgen für die Belegschaft führen müßte, muß vermieden werden. Falls Lässigkeit des Unternehmers, Mangel an Initiative, selbstverschuldete technische oder wirtschaftliche Rückständigkeit, also Schuld des Unternehmers die Rentabilität und eine gerechte Lohnzahlung verhindert, so darf der Unternehmer den Lohn nicht drücken. Wenn andere Ursachen, ungerechte Vorbelastungen oder Zwang, die Erzeugnisse unter Preis zu verkaufen, die Schädigung herbeiführen, dann sind himmelschreiender Sünde die schuldig, die durch diesen Druck oder Zwang auf das Unternehmen gerechte Entlohnung unmöglich machen. In innerer Verbundenheit und christlicher Solidarität sollen Werkleitungen und Belegschaften zusammenarbeiten, um der Schwierigkeiten und Hindernisse Meister zu werden und besonders Stilllegungen zu vermeiden, eventuell ist anderweitig für die Belegschaft Vorsorge zu treffen. Eine kluge staatliche Wirtschaftspolitik sollte ihnen die Sache erleichtern.

3. n. 74 muß die Lohnbemessung in mehrfacher Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt Rücksicht nehmen. Im Lateinischen heißt es: *Denique publico bono oeconomico mercedis magnitudo attemperanda est.* Es geht also nicht unmittelbar um das Allgemeinwohl in der staatlichen Gemeinschaft, sondern um das Allgemeinwohl des wirtschaftlichen Organismus, der voraus in n. 69 ausdrücklich genannt wird. Es soll allen Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit geboten werden, einen Lohn- oder Gehaltsanteil zurückzulegen und allmählich zu bescheidenem Wohlstand zu kommen. Es soll die Gefahr der Arbeitslosigkeit vermieden werden, da diese, besonders in der Form der Massenarbeitslosigkeit nicht nur bittere Not und schwere sittliche Gefahr für den Arbeiter, sondern auch Vernichtung des Wohlstandes ganzer Länder und Gefahren für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Frieden der gesamten Welt mit sich bringt. Und es heißt dann: *Die Gemeinwohlgerechtigkeit verbietet daher* (*alienum est igitur a justitia sociali*), den Lohn ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl, nur dem eigenen Vorteil gemäß über den zulässigen Spielraum hinabzudrücken oder hinaufzutreiben. Sie gebietet mit vereinten Kräften des Geistes und des guten Willens nach Möglichkeit eine solche Regelung der Löhne herbeizuführen, bei der mög-

lichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden und von ihrer Arbeit in Ehren leben können (n. 75 führt noch andere Rücksichten an, die bei der Lohnbestimmung zu beachten sind).

Dreimal kommt hier die *justitia socialis* in Frage; zweimal wird sie ausdrücklich genannt (n. 71 und 74); es ist aber dem Zusammenhang nach auch in n. 72 davon die Rede. Wo sie zum erstenmal ausdrücklich genannt wird, wird gesagt: Sie gebietet, dem Arbeiter einen für die Erhaltung der Familie ausreichenden Lohn zukommen zu lassen und wenn das in manchen Fällen nicht möglich ist, ehestens eine solche Änderung in den Verhältnissen eintreten zu lassen, daß es möglich wird. Das zweite Mal: Sie verbietet die Lohnhöhe über den zulässigen Spielraum hinaus hinabzudrücken oder hinaufzutreiben; sie gebietet, mit vereinten Kräften des Geistes und des Willens eine solche Regelung der Löhne herbeizuführen, bei der möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden und von ihrer Arbeit in Ehren leben können.

Die Forderung der Gemeinwohlgerechtigkeit ist eine wahre Gerechtigkeitsforderung: Das ergibt sich aus den wiederholten Ausdrücken: *Justum salarium, salariatus non vi sua injustus, mercedis justa portio neque juste aestimari neque ad aequalitatem rependi potest, injuste enim inmodica salaria exquirerentur* u. s. w.

Es ist nicht die Rede von der staatlichen Gewalt, welche diesem Gebote, bezw. Verbote Geltung verschaffen soll, sondern dieses Gebot, bezw. Verbot wird hingestellt als *eine Anforderung*, die *vi sua*, als *Vernunftforderung aus Gründen des Allgemeinwohles* erhoben werden muß, *mit Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben in der Familie, auf das bonum publicum oeconomicum*, bezw. einer Gruppe in der Wirtschaftsgesellschaft, der Arbeiter und *in weiterer Auswirkung der ganzen menschlichen Gesellschaft*. Es wird die staatliche Gewalt nur einmal ganz nebenbei erwähnt n. 73: Eine kluge Wirtschaftspolitik sollte ihnen die Sache erleichtern.

Träger des Rechtes, bezw. der Verpflichtung werden nicht ausdrücklich genannt, sind aber nach dem Zusammenhang in Punkt 1 *die Arbeiter*, die ihre sozialen Pflichten in ihrer Familie nicht erfüllen können, wenn nicht die richtige Lohnhöhe festgesetzt ist; in Punkt 2 zunächst *die Arbeitgeber*, denen verboten wird, die Lohnhöhe über den zulässigen Spielraum hinaus hinabzudrücken; weiterhin *die Arbeiter*, denen verboten wird, den Lohn über-

mäßig hinaufzutreiben; ferner beide Teile, indem ihnen geboten wird, mit vereinten Kräften des Geistes und des guten Willens eine solche Regelung herbeizuführen, daß möglichst viele Arbeitsgelegenheit finden und von ihrer Arbeit in Ehren leben können; in Punkt 3 wieder *die Arbeiterschaft*, die einen Lohn erhalten muß, der ihnen Rücklagen gestattet und die nur so von der Arbeitslosigkeit bewahrt werden können; im weiteren *die Menschheit überhaupt*, die nur so von den üblen Folgen der Massenarbeitslosigkeit frei bleibt. *Terminus juris*, an die die Rechtsforderung zu richten ist, die *Wirtschaftsgemeinschaft*, konkreter wohl *die Berufsstände*, die für gerechte Löhne sich einzusetzen haben.

Als *entfernter Rechtstitel* wird genannt der Doppelcharakter der Arbeit, ihre Individual- und Sozialnatur, die unbedingt beachtet werden müssen, wenn ein gerechtes Entgelt für die Arbeit bestimmt werden soll. Als *nähere Rechtstitel* das *Allgemeinwohl der Familie*, das den Familienlohn fordert; das Freisein der Hausfrauen und Mütter zur Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten, *die schweren Schäden, die sich für die Arbeiterschaft und das öffentliche Wohl aus der Stilllegung größerer Unternehmen ergeben*; das *Allgemeinwohl der Wirtschaftsgemeinschaft*, die am besten bei richtiger Lohnhöhe gedeiht; der Vorteil, der sich ergibt, wenn die Möglichkeit für viele geboten wird, aus der Proletarität herauszukommen; *die schweren Schäden des öffentlichen Wohles, die durch Arbeitslosigkeit, besonders Massenarbeitslosigkeit herbeigeführt werden.*

Es ist *ausgeschlossen, die justitia socialis hier als identisch mit der legalen oder distributiven hinzustellen*, denn es wird angegeben, wer auf Verhütung der aufgezählten Übel hinarbeiten soll, die Wirtschaftsgemeinschaft, Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinsamer Überlegung; es kann auch weder durch die staatliche Gesetzgebung noch durch die Verwaltungstätigkeit die Höhe aller Arbeitslöhne (und das richtige Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Wirtschaftszweige) festgesetzt werden, wenn wir nicht einen bolschewistischen Staat annehmen wollen, der sicher nicht im Sinne der E. Qua. liegt.

Man muß vielmehr *das Wesen der S. G. so bestimmen: Sie umfaßt Rechte und Verpflichtungen, die sich aus sozialen Rücksichten in verschiedenen Gemeinschaften dadurch ergeben, daß das Allgemeinwohl in diesen Gemeinschaften nicht gefährdet werden darf.* Alle diese

Forderungen ergeben sich *aus dem Sozialzweck dieser Gemeinschaften als Vernunftforderungen* und stellen Rechte und Pflichten dar, die *nicht durch irgend welche staatliche Gesetze* als solche aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden müssen, sondern *unabhängig davon* und *vor allem staatlichen Recht Rechtskraft besitzen, naturrechtliche Forderungen* also, die *aus der sozialen Natur des Menschen und der in Frage kommenden Gemeinschaften* entstehen, Forderungen, die allerdings auch der Staat in seiner Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit zu beachten und nach Möglichkeit durchzusetzen hat.

n. 88.

Diese Stelle in der E. Qua., die nächste, die die S. G. ausdrücklich nennt, ist *eine Hauptstelle*, aus der sich sehr viel für das Wesen der S. G. im Sinne dieser E. entnehmen läßt.

Gedanklich gehören zusammen n. 88 bis 90. Die Hauptgedanken sind: Man kann nicht, wie es die individualistische Wirtschaftswissenschaft in Verkennung der gesellschaftlichen und sittlichen Natur der Wirtschaft lehrte, die Wirtschaft einfach dem freien Wettbewerb überlassen. Die Wettbewerbsfreiheit ist zwar innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen, aber sie kann ebensowenig wie die in Änderung der Verhältnisse eingetretene Vermachtung der Wirtschaft das regulative Prinzip der Wirtschaft sein. Diese braucht aber notwendig ein solches. Die höheren und edleren Kräfte, die das besorgen müssen, sind S. G. und S. L.

(n. 88.) „Darum müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein, vor allem aber tut es not, daß sie zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt, d. h.: eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt. Seele dieser Ordnung muß die S. L. sein; die öffentliche Gewalt aber hat sie kraftvoll zu schützen und durchzusetzen, was sie um so leichter vermag, wenn sie sich der wesensfremden Belastungen im Sinne von n. 78 entledigt.

(n. 89.) Mehr noch: Die verschiedenen Völker sollten angesichts ihrer starken gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit durch gemeinsames Raten und Taten zwischenstaatliche Vereinbarungen und Einrichtungen schaffen zur Förderung einer wahrhaft gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit untereinander.

(n. 90.) Werden so die Glieder des Sozialorganismus hergestellt und erhält die Volkswirtschaft wieder ihr regulatives Prinzip, dann wird, was der Apostel vom geheimnisvollen Leibe Christi sagt, auch auf diesen Organismus einigermaßen anwendbar sein: „Der ganze Leib, zur Einheit gefügt durch die Verbundenheit der Dienstleistungen aller

Glieder, indem jeder Teil die ihm angemessenen Betätigungen verrichtet, entfaltet sein Wachstum, bis er in Liebe erbaut ist. Ephes 4, 16.“

Daraus ergibt sich für das Wesen der S. G.: Die S. G. hat alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu durchwalten. Sie muß, wenn sie wirksam wird, eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführen, die die Voraussetzung ist für die rechte Ordnung auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie muß über das staatliche Leben hinausgreifen und die Völker zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Einrichtungen veranlassen, die ein gedeihliches wirtschaftliches Zusammenarbeiten ermöglichen. Der Zustand, der auf diese Weise herbeigeführt wird, ist der: Es werden die Völker zu Gliedern eines Sozialorganismus zusammengeschlossen, indem auch die Wirtschaft wieder geordnet wird, weil sie wieder ihr richtiges, regulatives Prinzip: S. G. und S. L. erhält. Man wird dann auch von diesem Sozialorganismus in Wahrheit sagen können, was der heilige Paulus im Eph 4, 16 von der Kirche sagt.

Die S. G. hat es also zu tun mit der Rechtsordnung im Staat: Aber nicht so, daß sie erst durch die staatliche Rechtsordnung herbeigeführt wird, sondern umgekehrt; *sie hat die rechte Ordnung im Staate zu schaffen*, die staatlichen Einrichtungen zu gestalten. Es handelt sich also um eine Gerechtigkeit, um Rechte und Pflichten, die vor ihrer Fixierung durch die staatliche Rechtsordnung bereits Recht sind. Der Staat ist mit seiner Gesetzgebung an diese Forderungen der S. G. gebunden; es handelt sich also offenbar *um naturrechtliche Forderungen, die für den Staat in seiner ganzen Betätigung maßgebend sein müssen* (wie ja schon voraus in den n. 76 bis 78 ausgeführt wurde). Die S. G. umfaßt also auch naturrechtliche Bestimmungen *hinsichtlich der Aufgaben, Vollmachten und Rechte der staatlichen Gewalt.*

Die S. G. hat weiter die *gesellschaftliche Ordnung und alle gesellschaftlichen Einrichtungen* zu durchwalten und zu gestalten. Sie umfaßt also auch die naturrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des ganzen menschlichen Gesellschaftslebens. Geordnet müssen also werden *die gesellschaftlichen Verhältnisse in allen innerstaatlichen Gemeinschaften, von denen in n. 76—87 die Rede war*, und zwar *in dem dort angegebenen Sinn:* Das Gesellschaftsleben, das in Auswirkung des individualistischen Geistes fast ganz ertötet wurde, muß wieder aufgerichtet, der Staat muß von allen Obliegenheiten und Verpflichtungen entlastet werden, die eigentlich durch

die verschiedenen Vergemeinschaftungen hätten besorgt werden sollen. Das Prinzip der Subsidiarität muß wieder das ganze Gesellschaftsleben durchwalten; der Gegensatz zwischen den beiden Klassen im Wirtschaftsleben ist durch die berufsständische Ordnung auszuräumen; die volle Koalitionsfreiheit ist wieder herzustellen.

Die S. G. muß aber auch über das staatliche Leben hinausgreifen. Die Völker sollen durch geeignete Vereinbarungen und Einrichtungen zu einem Sozialorganismus zusammengeschlossen werden, in dem jeder Teil die ihm angemessene Tätigkeit verrichtet und soll so zu einer organischen Einheit zusammenwachsen, die besonders durch die Liebe gefördert werden soll.

Die Auswirkung einer solchen Herstellung der richtigen Rechts- und Gesellschaftsordnung, die alle in der Wirtschaft, im Staate und darüber hinaus Tätigen zu den Gliedern eines großen Sozialorganismus macht, wird dann sein: Auch die Volkswirtschaft selbst, für die ja die herrschenden rechtlichen und gesellschaftlichen Zustände von ausschlaggebender Bedeutung sind, wird wieder einem regulativen Prinzip der S. G. und L. unterstellt sein. Es wird eben dann die jetzt herrschende schrankenlose Wettbewerbsfreiheit (durch die Berufsstände) entsprechend eingeschränkt und die Vermachtung der Wirtschaft beseitigt sein, es wird die wirtschaftliche Macht in allem, was Sache der öffentlichen Gewalt ist, dieser unterstellt werden (wie n. 110 noch einmal zusammenfassend ausführt). Die ganze Wirtschaft wächst zu einem großen Sozialorganismus zusammen, in dem die einzelnen Teile die ihnen zustehenden Aufgaben erfüllen und das Gemeinwohl aller in ihr Vergesellschafteten nach Möglichkeit sichergestellt ist. Wenn das die Aufgaben und Auswirkungen der S. G. sind, dann ist ihr Wesen weithin sichergestellt: Sie umfaßt alle naturrechtlichen Forderungen, die sich auf das menschliche Gemeinschaftsleben beziehen, sowohl für die innerstaatlichen Gemeinschaften, wie für den Staat selbst, wie für die Völkergemeinschaft und die menschliche Gesellschaft überhaupt, legt die Gemeinschaftsziele der von der menschlichen Natur selbst geforderten menschlichen Gemeinschaften fest, bestimmt für diese wie für das menschliche Gemeinschaftsleben überhaupt die natürlichen Rechte und Pflichten, sowohl die der Gemeinschaft gegenüber ihren Gliedern, wie der Glieder gegenüber den Gemeinschaften. Sie umfaßt alle naturrechtlichen Forderungen, die sich aus der Sozialnatur der Menschen ergeben, wie die Verkehrsgerechtig-

keit, die naturrechtlichen Folgerungen aus der Individualnatur des Menschen zusammenfaßt und sicherstellt.

n. 101.

Aus n. 101 läßt sich für das Wesen der S. G. nur ableiten, daß bei Indienststellung der Lohnarbeiterschaft mit dem voraus angegebenen Ziele (die Unternehmung und die ganze Wirtschaft muß gänzlich nach dem eigenen Belieben des Kapitals und zum eigenen Vorteil ablaufen) die Menschenwürde des Arbeiters, der gesellschaftliche Charakter der Wirtschaft, die S. G. und das Allgemeinwohl mißachtet wird.

n. 110.

n. 110 ist nur eine Zusammenfassung dessen, was voraus in n. 88 und den damit zusammenhängenden Gedanken breiter und ausführlicher dargelegt wurde. Es ist daher den obigen Ausführungen nichts besonderes hinzuzufügen.

n. 126.

Aus n. 126, so kurz sie ist, ergibt sich *ein neuer Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung.* Das ganze soziale Reformprogramm der Kirche wird in die Worte zusammengefaßt: „Die Gesellschaft zu erneuern in S. G. und S. L.“ Man wird sich unwillkürlich fragen: Hat denn die E. Qua. jetzt auf einmal auf das vergessen, was doch von allen Sozialreformen als die notwendigste Voraussetzung für jedes geordnete Gesellschaftsleben betrachtet wird: Nämlich die Einhaltung der Verkehrsgerechtigkeit? (Die E. Rn. hat in n. 17 gesagt: Schon allein durch Einhaltung ihrer Forderungen würde es gelingen, die Schärpen und Ursachen des sozialen Kampfes zu beheben.) Oder ist etwa gar in der S. G. auch die Verkehrsgerechtigkeit schon enthalten? In der hier vertretenen Ansicht ist das Letztere zweifellos der Fall. Denn wenn auch die Forderungen der Verkehrsgerechtigkeit in der Individualnatur des Menschen ihre nächste Begründung haben und ihren besonderen Charakter erhalten (daß nämlich ihre Verletzung mit Restitutionspflicht verbunden ist) und sich daher von den Forderungen der S. G. wesentlich unterscheiden, so ist doch dem Gegenstande nach jede Forderung der Verkehrsgerechtigkeit zugleich auch eine Forderung der S. G. Aber nicht umgekehrt! Nämlich ein geordnetes Gemeinschaftsleben fordert in allen Gemeinschaften die strengste Einhaltung der Verkehrsgerechtigkeit. Wenn darum an mehreren Stellen der beiden E. die Einhaltung der streng-

sten Verkehrsgerechtigkeit als Voraussetzung für die Beseitigung der gerügten Übelstände wiederholt gefordert wird, so braucht sie deshalb doch, ohne daß eine Unvollständigkeit eintritt, in der Angabe des Reformzieles nicht eigens erwähnt zu werden. Ich meine, wenn man die S. G. nicht so auffaßt wie hier vorgeschlagen, wird man *entweder dem Vorwurf, daß die E. Qua. das Reformprogramm der Kirche nur unvollständig angegeben hat, kaum wirksam begegnen können, oder man weiß mit der scharfen Unterscheidung zwischen der Verkehrs- und sozialen Gerechtigkeit in den beiden E. nichts mehr anzufangen.*

Eine Schwierigkeit gegen die hier vorgetragene Ansicht könnte die E. Divini Redemptoris, A. A. S. 1937, Seite 92, bilden. Dort heißt es nämlich: „Verum enim vero, praeter iustitiam, quam commutativam vocant, socialis etiam iustitia colenda est, quae quidem ipsa officia postulat, quibus neque artifices neque heri se subducere possunt. Atqui socialis iustitiae est, id omne ab singulis exigere, quod ad commune bonum necessarium sit.“

Das könnte den Anschein erwecken, als ob als terminus iuris socialis nur Einzelpersonen in Frage kämen. Es würden dann jene Rechtsforderungen, welche Gemeinschaftsglieder an die Gemeinschaft oder untergeordnete Gemeinschaften an höhere zu stellen haben, um ihre Rechte zu wahren, nicht zu den Rechtsforderungen der S. G. zu rechnen sein.

Aber zunächst würde dann die oben gestellte Frage wiederkehren: Zu welcher Art von Gerechtigkeit sind die naturrechtlichen Forderungen zu zählen, die die Vollmachten der natürlichen Gemeinschaften, besonders des Staates, näher umschreiben?

Weiterhin löst sich die Schwierigkeit von selbst, wenn man zu jenen Einzelpersonen, von denen etwas gefordert wird, was ad bonum commune notwendig ist, auch die Autoritätspersonen, die Vertreter jener Gemeinschaften rechnet, denen die Einzelnen oder untergeordnete Gemeinschaften als Glieder angehören. Diese Auffassung ist durch den Wortsinn nicht ausgeschlossen. So verstanden bildet diese Stelle keine Schwierigkeit mehr, sondern erweist sich als eine Bestätigung der hier vorgetragenen Ansicht.

Überdies ist es in dem hier vorliegenden Zusammenhang sehr begreiflich, daß als terminus iuris nur die Einzelnen genannt werden, nicht aber Gemeinschaften als solche. Denn im vorausgehenden Absatz wird ein Appell an die christlichen Unternehmer und Arbeitgeber gerichtet und beklagt, daß diese vielfach ihren Pflichten nicht nachkommen und auf Grund ihres Eigentumsrechtes die Arbeiter ihres Lohnes und ihrer sozialen Rechte berauben. Wenn es nun weiter heißt: Außer der kommutativen Gerechtigkeit ist auch die soziale zu üben und diese hat Pflichten, denen sich weder die Arbeiter noch die Herren entziehen können, so kann die E. wohl nicht gut anders fortfahren, als: Atqui socialis iustitiae est id omne ab singulis exigere, quod ad bonum commune necessarium sit. Denn diejenigen, an die die Forderungen der S. G. gerichtet werden, sind die Herren. Die E. kann hier nicht die Wirtschaftsgemeinschaft, konkret die Berufsstände, als terminus iuris angeben, weil von ihnen im ganzen Zusammenhang keine Rede ist. Wenn die Arbeiter aber Forderungen der S. G. an ihre Herren stellen können, so nur deshalb, weil sie mit ihnen zur Wirtschaftsgemein-

schaft zusammengeschlossen sind und das *bonum commune* dieser Gemeinschaft nur durch eine entsprechende Einstellung gegenüber den Arbeitern gewahrt werden kann.

Daß aber auch Gemeinschaftsglieder gegenüber ihrer oder einer übergeordneten Gemeinschaft auf Grund der S. G. Forderungen stellen können, ergibt sich aus E. Qua. n. 88, wo der S. G. alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und darüber hinaus die Völker unterworfen werden und ihr Zusammenschluß zu einem großen Sozialorganismus verlangt wird. Da kann es sich nicht um Forderungen an Einzelne, sondern nur um Forderungen an Gemeinschaften (aus Gründen des Gemeinwohls) handeln.

Es dürfte somit der hinreichende Beweis erbracht sein, daß die hier vertretene Ansicht die richtige ist.

Welche Auswirkungen und Folgerungen sich aus der hier vorgetragenen neuen Ansicht, falls sie Anerkennung findet, sonst ergeben werden, das wird in weiteren Artikeln dieser Zeitschrift, vielleicht in einem eigenen Buche weiter ausgeführt werden.

Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.

Von *Universitäts-Professor Franz Trieb's, Dr. theol., Dr. iur. utr., Dr. phil.*,
Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

V. Abhandlung.

Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit.

1. Gerichtsbarkeit ist die jedem Träger der Souveränität innewohnende Berechtigung und Verpflichtung, durch Gerichte Recht zu sprechen, d. h. maßgebend zu bestimmen, was Rechtens ist und das Recht zu verwirklichen, d. h. Rechtshandlungen zu vollziehen, welche bestimmt sind, Rechtsansprüche maßgebend festzustellen, gestörte Rechte zu schützen, Rechtsansprüche zu realisieren und Angriffe auf Rechtsgüter zu sühnen.

2. Die Gerichtsbarkeit setzt die Souveränität voraus. Diese ist die höchste Gewalt, *suprema potestas*, d. h. die Gewalt, über welche es eine höhere nicht mehr gibt. Neben dem Staat besitzt auch die Kirche Souveränität. Sie ist eine *societas perfecta*, d. h. die Kirche trägt in ihrem Schoße alle die Gewalten und Rechte, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, oder negativ ausgedrückt: die Kirche bedarf nicht der Übertragung, Anerkennung oder Duldung ihrer Gewalt seitens einer anderen Macht zur Erfüllung ihrer Zwecke, die Kirche ist eine souveräne Gesellschaft. Es liegt auf der Hand, daß der göttliche Stifter der Kirche letztere souverän, frei und unabhängig von jeder andern Gewalt gegründet haben muß, *soweit*